

EG-Baumusterprüfbescheinigung

Bescheinigungs-Nr.: ATV 330/2

Gemeldete Stelle: TÜV Bau- und Betriebstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Zertifizierungsstelle für Aufzüge und Sicherheitsbauteile
Westendstraße 199, D-80686 München
(Kennziffer 0635)

**Antragsteller/
Bescheinigungsinhaber:** F.X. MEILLER
Fahrzeug- u. Maschinenfabrik - GmbH & Co KG
Untermenzinger Straße 1
D-80997 München

Antragsdatum: 1998-06-08

Hersteller: F.X. MEILLER
Fahrzeug- u. Maschinenfabrik - GmbH & Co KG
Untermenzinger Straße 1
D-80997 München

Produkt, Typ: Verriegelungseinrichtung mit Hakenriegel für waagrecht bewegte,
mittig öffnende, vierblättrige, kraftbetätigte Schacht-Teleskop-
Schiebetüren, Typ TTS8

Prüflaboratorium: TÜV Bau- und Betriebstechnik GmbH
Zentralabteilung Aufzüge und Sicherheitsbauteile
Gottlieb-Daimler-Str. 7, D-70794 Filderstadt

**Datum und
Nummer des Prüfberichtes:** 1998-11-20
ATV 330/2

EU-Richtlinie: 95 / 16 / EG

Prüfergebnis: Das Sicherheitsbauteil erfüllt für den im Anhang zu dieser EG-Bau-
musterprüfbescheinigung angegebenen Anwendungsbereich die
grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie

Ausstellungsdatum: 1998-11-20

Zertifizierungsstelle
für Aufzüge und Sicherheitsbauteile


Peter Tkaiec


Deutscher
Akkreditierungs
Rat
Registrierungsnummer: ZLS-ZE-126/97

Anhang zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. ATV 330/2 von 1998-11-20

1 Anwendungsbereich

1.1 Verriegelungseinrichtung, Typ TTS8 mit Hakenriegel für waagrecht bewegte, mittig öffnende, vierblättrige, kraftbetätigte Schacht-Teleskop-Schiebetüren.

1.2 Zulässige Türabmessungen:

Die zulässigen Türabmessungen (Türbreite, Türhöhe) dürfen nur im zulässigen Bereich, gemäß Zulassungszeichnung A 8248 3010 002 vom 31.03.1982 mit letzter Änderung 'd' vom 26.10.1998, gewählt werden.

1.3 Nennwerte der elektrischen Sicherheitseinrichtungen (Sperrmittelschalter):

AC	230 V, 2 A
DC	200 V, 2 A

2 Bedingungen

Die Zulassungszeichnung A 8248 3010 002 vom 31.03.1982 mit letzter Änderung 'd' vom 26.10.1998 sowie die Texthinweise und Maßangaben aus den genannten Zulassungszeichnungen sind zu beachten. Insbesondere müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

- Eingriffstiefe des Riegelhakens im Betriebszustand ≥ 21 mm
- Eingriffstiefe des Riegelhakens beim Unterbrechen des Sperrmittelschalters ≥ 18 mm
- Lagesicherung der Verriegelung nach der Montage durch Schwerverspannstifte und Umschlagblech

3 Hinweise

3.1 Zur Identifizierung und Information über die prinzipielle Bauweise sind der EG-Baumusterprüfbescheinigung ATV 330/2 und deren Anhang die Zulassungszeichnung A 8248 3010 002 vom 31.03.1982 mit letzter Änderung 'd' vom 26.10.1998 mit Prüfstempel vom 20.11.1998 beizufügen.

3.2 An der Verriegelungseinrichtung muß ein Schild mit den Angaben zur Identifikation des Bauteiles mit Name des Herstellers, Baumusterprüfkennzeichen und Typbezeichnung vorhanden sein.

3.3 Die EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang verwendet werden.

Teleskop-Schiebetüren Mod. TTS 8, Mod. TTK 8-S

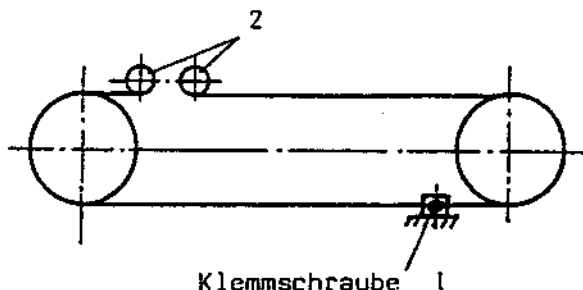


Juli 1995

Blatt 4/5

Montage- und Wartungsanleitung

Abb. 3

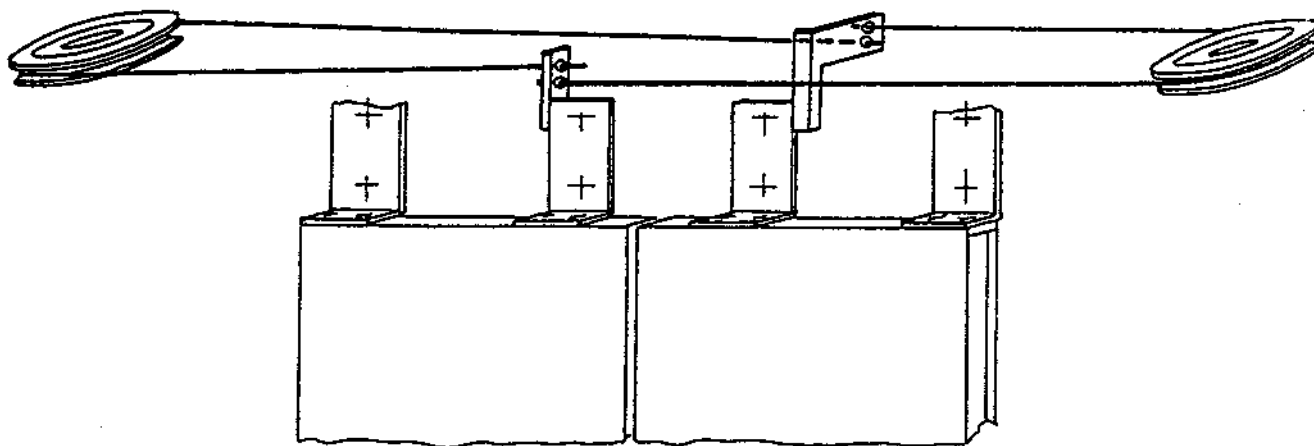


Die Position der Teleskoptürblätter zueinander wird durch Lösen der Klemmschrauben (1) Abb. 3 und Verschieben der Türblätter erreicht.

Im Werk werden diese Klemmschrauben nur leicht angezogen und müssen in jedem Fall nachgezogen werden (Anzugsmoment 8 Nm).

Mit den beiden Knebelbolzen (2) Abb. 3 kann das Teleskopseil gespannt werden.

Abb. 4



Eine Korrektur der Türblattschließlage kann durch Lösen und entsprechende Einstellung der Verbindungsseilbefestigungen erfolgen (Abb. 4).

- GEPRÜFT -

TÜV Pa 1- und Beauftragter der
Unternehmen für die Technische Überwachung
der Anlagen und Maschinen
Zentralstelle für Antrags- und Prüfverfahren
der Sachverständigen

de. b. 2

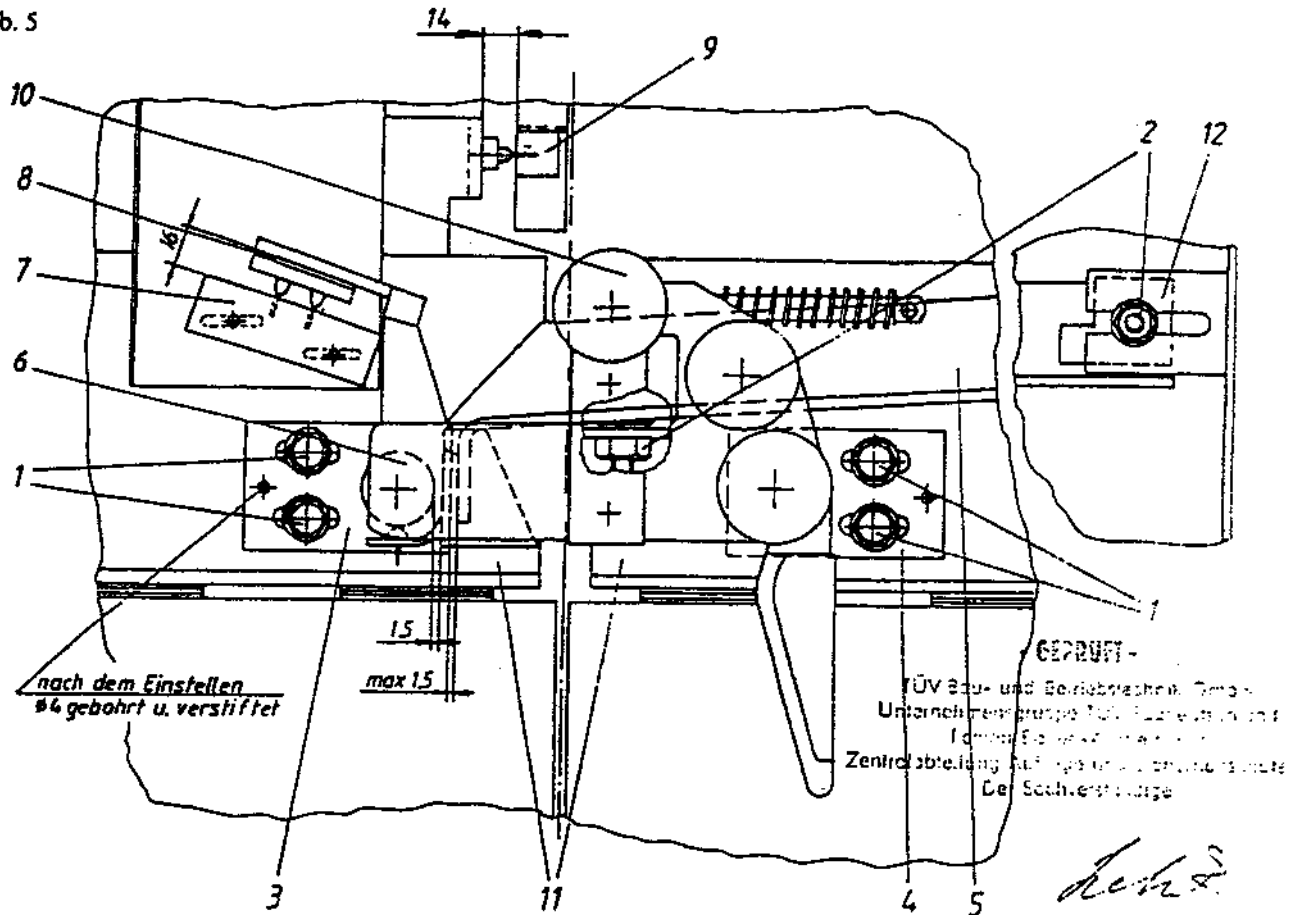
20. Nov. 98

F.X. MEILLER Fahrzeug- und Maschinenfabrik - GmbH & Co KG

Untermenzinger Straße 1 · 80997 München · ☎ (089) 1487-0 · Telefax (089) 1487-1566

Montage- und Wartungsanleitung

Abb. 5



1. Schrauben (1) und Muttern (2) lockern.
2. Verriegelung (3), Hakenriegel (4) und Hakenriegelführung (5) in vorgesehene Lage bringen (Abb. 5). Hier ist darauf zu achten, daß bei geschlossenem Türblatt die Verriegelungsrolle (6) leicht über die Verriegelungsstufe gleitet (Abstand 1,5mm). Ebenfalls ist ein Abstand zwischen Verriegelung (3) und Hakenriegelführung (5) einzuhalten (max. 1,5mm), Schrauben (1) und Muttern (2) anziehen.
3. Der Verriegelungskontakt (7) ist nach Lockern der M4 Innensechskantschrauben in den Langlöchern verstellbar. Danach ist das Maß 16 zu prüfen und ggf. durch Entfernen oder Beilegen der Platte (8) anzupassen.
4. Nun ist der Zwangstürkontakt (9) des gegenüberliegenden Türblattes zu überprüfen und ggf. nachzustellen.
5. Sind alle Einstellarbeiten abgeschlossen, auch alle übereinanderliegenden Riegelrollen (10) der Schachttüren stehen im Lot, wird der Hakenriegel (4) und die Verriegelung (3) formschlüssig mit den Hängern (11) verbunden. Ø4 bohren / Zentrierbohrung vorhanden (3,4), Spannstift 4x10 einschlagen.
6. Das Sicherungsblech (12) an der Hakenriegelführung umbiegen.



Herstellererklärung MEILLER-Schacht-Schiebetüren TTS8 als Zusatz zur Konformitätserklärung

EG-Richtlinie: 95/16/EG (Aufzugsrichtlinie)
Angewandte Normen: EN81-1 und -2, Februar 1999

1. Schürze

Die Schürze erfüllt die Notführungsfunktion der Schwellenführung der Türblätter. Gehört gemäß Bestellung die Schürze nicht zum MEILLER-Lieferumfang, so ist die Notführungsfunktion vom Montagebetrieb sicherzustellen. Analog zur Darstellung in der Zulassungszeichnung gemäß Baumusterprüfbescheinigung (ATV 330/2) ist eine Schürze bzw. Schachtwandverkleidung aus min. 2mm Stahlblech min. alle 300mm mit Schrauben min. M6 am Schwellenwinkel anzubringen. Die senkrechte Höhe muß im Normalfall 400mm betragen (bei Schwertlänge 440 bzw. 400mm). Weitere Anforderungen siehe EN81 Pkt. 5.4.3. Bei Verwendung einer (Edel-)Stahlschwelle übernimmt diese die Notführungsfunktion.

2. Montage und Wartung

Die der Türlieferung beiliegende Montage- und Wartungsanleitung ist zu beachten.

3. Schutz beim Bewegen der Schachttüren

- Bei Antrieb durch MEILLER-Kabinentüren sind die Anforderungen gemäß EN81 Pkt. 7.5.2.1.1, insbesondere die kinetische Energie erfüllt bzw. zu erfüllen durch:
 - bei Spindelantrieb mit Drehstrommotor durch werksseitige Zuordnung von Motor, Übersetzung und Spindelwelle.
 - bei Zahnriemenantrieben oder Spindelantrieb mit Gleichstrommotor durch Einstellung bei der Inbetriebnahme.Bei Standardtürblättern an Schacht- und Kabinentüren wird die zulässige kinetische Energie keinesfalls überschritten.
- Um die Gefährdung durch Einklemmen möglichst gering zu halten, ist eine Schließkanten-sicherung erforderlich. Wir empfehlen ein MEILLER-Lichtgitter an der Kabinentüre oder eine gleichwertige Sicherung. Strahlenanzahl und -abstand richten sich nach dem Benutzerkreis und wer Zugang zur Aufzugsanlage hat (z.B. Erwachsene, Kinder, Haustiere).
Darüberhinaus können in obigem Sinne weitergehende Maßnahmen wie Vorraumüberwachung usw. erforderlich sein.

4. Elektrischer Anschluß

Der elektrische Anschluß von Sicherheitsschaltern an Verriegelung und ggf. Türkontakt ist von einer Elektrofachkraft des Montagebetriebs gemäß Anforderungen der EN 81 auszuführen. Die VDE-Vorschriften bzw. entsprechende Vorschriften des Landes sind einzuhalten.

5. Notentriegelungsschlüssel

Zu jeder Kommission von Schachttüren wird ein Notentriegelungsschlüssel mitgeliefert. Gemäß EN81 Pkt. 7.7.3.2 ist dieser zusammen mit einer schriftlichen Anweisung über die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen an einen Verantwortlichen auszuhändigen. Ein entsprechender Hinweis muß vom Montagebetrieb mit dem Notentriegelungsschlüssel verbunden werden (EN81 Pkt. 15.11)

6. Kennzeichnung

Jede MEILLER-Aufzugtüre ist durch ein Ident-Schild gekennzeichnet. Es beinhaltet u.a. Kundenname, Kommission, MEILLER-Auftragsnummer und die Nummer der Baumusterprüfung. Es dient der Identifikation der Tür und darf nicht entfernt oder übermalt werden.

7. Veränderungen

Bei Veränderungen jeglicher Art an den gelieferten Türen, die die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen einschränken können, gelten die Konformitäts- und Herstellererklärungen des Lieferers nicht mehr. Diese Erklärungen gelten nur für unveränderte Türen des Lieferers.

Ansprüche an den Lieferer bestehen nicht, wenn ein Schaden auf Veränderungen der gelieferten Türen beruht oder durch Produkte verursacht wurde, die im Zusammenhang mit Türen des Lieferers verwendet, aber nicht vom Lieferer hergestellt wurden.

München, den 24. März 1999



Leiter Sparte Aufzugtüren

F.X. MEILLER

Fahrzeug- und Maschinenfabrik- GmbH & Co KG



Untermenzinger Straße 1
80997 München
Telefon: 089/1487-0
Telefax: 089/1487-1355

EG-Konformitätserklärung im Sinne der EG-Aufzugsrichtlinie 95/16/EG

Sicherheitsbauteil: Verriegelungseinrichtung, Typ TTS 8 mit Hakenriegel
für waagrecht bewegte, mittig öffnende, vierblättrige,
kraftbetätigte Schacht-Teleskop-Schiebetür

Hiermit erklären wir, daß oben bezeichnetes Sicherheitsbauteil in der von uns in Verkehr gebrachten Ausführung der EG-Aufzugsrichtlinie mit dem geprüften und freigegebenen Baumuster übereinstimmt. Bei einer Änderung der Einrichtung verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit.

EG-Richtlinie: 95/16/EG (Aufzugsrichtlinie)
angewandte Normen: EN 81-1 und EN 81-2, Stand: Januar 1998

EG-Baumusterprüfung durchgeführt von: TÜV Bau- und Betriebstechnik GmbH
Kennziffer 0635

Nummer der EG-Baumusterprüfung: ATV 330/2
CE-Kennzeichnung: CE 0635

Baujahr des Bauteils: siehe Identschild im Kämpfer

München, den 20.11.1998

A. Haslinger

Leiter Qualitätssicherung

Vorstehend beschriebene Verriegelungseinrichtung wurde unter Beachtung der Angaben gemäß EG-Baumusterprüfung ATV 330/2 im Aufzug

Fabrik-Nr. eingebaut.